



öffentlich  nicht öffentlich

## Beschlussvorlage

### Betrifft:

Jahresabschluss zum 31.12.2019 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 des Stadtentwässerungsbetriebes der Landeshauptstadt Düsseldorf (SEBD) - Beschluss -

### Fachbereich:

67 - Stadtentwässerungsbetrieb

### Dezernentin / Dezernent:

Stadtkämmerin Dorothee Schneider

### Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Bauausschuss	24.11.2020	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	30.11.2020	Entscheidung

### Beschlussdarstellung:

Nach § 60 Abs. 2 GO NRW beschließt der Haupt- und Finanzausschuss anstelle des Rates der Landeshauptstadt Düsseldorf:

**1.** Der Rat der Stadt stellt den Jahresabschluss des SEBD zum 31.12.2019 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Betriebssatzung und § 26 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), vorbehaltlich der Erteilung des uneingeschränkten abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA), fest.

**2.** Der Rat der Stadt erteilt dem Betriebsausschuss Entlastung.

Die Entlastung steht unter dem Vorbehalt des in Aussicht gestellten uneingeschränkten abschließenden Vermerks der GPA.

**3.** Der Rat der Stadt beschließt, den ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von 19.260.139,71 Euro wie folgt zu verwenden:

a)

an den allgemeinen Haushalt der Stadt wird ein Betrag in Höhe von 3.500.000,00 Euro ausgeschüttet,

- b)  
der anteilige handelsrechtliche Jahresüberschuss des Betriebs gewerblicher Art „Abscheiderentsorgung“ (BgA Abscheider) in Höhe von 1.728,42 Euro wird der allgemeinen Rücklage des BgA Abscheider zur Finanzierung von Investitionen zugeführt,
- c)  
ein Betrag in Höhe von 1.000.000,00 Euro wird einer zweckgebundenen Rücklage zur Deckung von Kosten zur Klärschlamm Entsorgung zugeführt, deren gebührenrechtliche Ansatzfähigkeit umstritten ist,
- d)  
ein Betrag in Höhe von 2.000.000,00 Euro wird einer zweckgebundenen Rücklage zur Bewältigung der Auswirkungen des Virus SARS-CoV-2 zugeführt
- e)  
der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 12.758.411,29 Euro wird der allgemeinen Rücklage des SEBD zugeführt.

### **Sachdarstellung:**

#### **Zu 1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie Lagebericht**

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2019 erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG.

Die Prüfung wurde nach § 317 Handelsgesetzbuch (HGB) und § 106 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Der Prüfauftrag umfasste auch die Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz.

Nach dem Ergebnis der Prüfung wurden gegen den von der Betriebsleitung des SEBD aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht keine Einwendungen erhoben. Dieses testiert die BDO AG mit ihrem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 28. August 2020.

#### **Vermerk durch die Gemeindeprüfungsanstalt**

Die abschließende Prüfung durch die GPA hat zu keinen Einwendungen geführt. Dies teilte ein Vertreter der GPA dem SEBD mit. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk durch die GPA gemäß § 106 Abs. 3 GO NRW (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994) in Verbindung mit Artikel 10 des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes, wurde vorab in Aussicht gestellt.

#### **Zu 2. Entlastung des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung**

Der Rat der Stadt erteilt dem Betriebsausschuss Entlastung.

Über die Entlastung der Betriebsleitung erfolgt ein separater Beschluss durch den Betriebsausschuss. Entsprechend der Kommentierung zur EigVO NRW hat die Entlastung der Betriebsleitung nach dem Beschluss des Rates über die Feststellung des Jahresüberschusses zu erfolgen.

Der Betriebsausschuss hat somit über die Entlastung des technischen Betriebsleiters, Herrn Ingo Noppen, und der kaufmännischen Betriebsleiterin, Frau Janine Mentzen, zu beraten und zu entscheiden. Der nach der Beratung erforderliche Beschluss wird nach der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat der Stadt vorgelegt.

Die Entlastungen stehen unter dem Vorbehalt des in Aussicht gestellten uneingeschränkten abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW.

### **Zu 3. Gewinnverwendung/Bilanzgewinn/Eigenkapital**

Die Summe der in der Bilanz zum 31.12.2019 ausgewiesenen Positionen zweckgebundene Rücklage, allgemeine Rücklage sowie der Bilanzgewinn 2019 führen für den SEBD inkl. BgA Abscheider zu einer Eigenkapitalquote von 15,11 %.

Unter Berücksichtigung des an den allgemeinen Haushalt der Stadt auszusüttenden Betrags in Höhe von 3,50 Mio. Euro ist die Eigenkapitalausstattung des SEBD gegenwärtig ausreichend.

### **Anlagen:**

Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 des Stadtentwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Düsseldorf